



---

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches  
Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung  
Deutscher Reichs-  
und Preußischer Gesetze

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt  
zuverlässigem Abdruck und mit muster-  
gültiger Erläuterung wiedergibt.

---

**Lebbin,  
Nahrungsmittelgesetze.**

Erster Band:

**Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927  
mit Nebengesetzen.**

**Guttentagsche Sammlung**  
**Nr. 54. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 54.**  
**Verkaufsgaben mit Anmerkungen.**

---

# **Nahrungsmittelgesetze**

mit Erläuterungen.

**Zweite, stark vermehrte Auflage**  
in zwei Bänden.

Von

**Dr. Georg Lebbin,**  
Nahrungsmittelchemiker in Berlin.

Erster Band:

**Das Lebensmittelgesetz**  
**vom 5. Juli 1927 mit Nebengesetzen.**



Berlin und Leipzig 1928.

**Walter de Gruyter & Co.**  
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Erbner — Veit & Comp.

**Guttentagsche Sammlung**  
**Nr. 54a. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 54a.**  
Textausgaben mit Anmerkungen.

---

**Das Lebensmittelgesetz**  
**vom 5. Juli 1927 mit Nebengesetzen**  
(Margarine, Fleisch, Milch, Süßstoff,  
Essigsäure usw.).

Erläutert

von

**Dr. Georg Lebbin,** und **Dr. Richard Giesner,**  
staatlich anerkannter u. vereidigter  
Nahrungsmittelchemiker  
Regierungsrat a. D.,  
Rechtsanwalt und Notar  
zu Berlin.



Berlin und Leipzig 1928.

**Walter de Gruyter & Co.**  
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Vorwort.

---

Wie im Vorwort zu dem bereits vor zwei Jahren erschienenen Band II dieses Werkes gesagt werden konnte, daß er eine bis auf den Tag vollständige Sammlung der nahrungsmittelrechtlichen Bestimmungen für die Getränkeindustrie ist, so kann von dem wegen des neuen Lebensmittelgesetzes solange verzögerten, nunmehr vorliegenden Band I gesagt werden, daß er eine am Tage seines Erscheinens zusammen mit Band II lückenlose Übersicht über das ganze recht zerissene Lebensmittelrecht bietet.

Die erste Auflage dieser Sammlung ist seit Jahren vergriffen. Eine bereits fertiggestellt gewesene Neuauflage mußte wegen des Krieges zurückgehalten werden, da die sich fortgesetzt ändernden Umstände ein Erscheinen unangebracht erscheinen ließen.

So erscheinen die Nahrungsmittelgesetze jetzt in zwei Bänden, deren jeder allein den doppelten Umfang der ersten Gesamtausgabe aufweist.

Der vorliegende Band I enthält neben dem neuen Lebensmittelgesetz alle noch gültigen Nebengesetze, Verordnungen, Erlasse, neben einigen Festsetzungen der vertretungsberechtigten Interessentenkreise,

mit vielen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen technischen und rechtlichen Erläuterungen.

Im Band II, der bereits 1926 erschien, finden sich die Bestimmungen über Wein, Bier, Branntwein und Mineralwässer.

Von Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Lebensmittelgesetz ist bisher lediglich die Verordnung über äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln ergangen und mit Erläuterungen versehen worden. Die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über einzelne Lebensmittel werden dem Vernehmen nach nur langsam in mehr oder weniger zahlreichen Einzelverordnungen folgen. Bis zu ihrem Erscheinen werden die mitgeteilten „Festsetzungen“ bzw. Vereinbarungen gute Dienste leisten können, auch wenn sie nicht verbindlicher Natur sind.

Sobald jedoch die erwarteten Ausführungsbestimmungen einen vorläufigen Abschluß gefunden haben werden, sollen sie in einem Ergänzungsheftchen zusammengefaßt und besprochen werden.

Die Verfasser.

## Inhaltsverzeichnis.

---

Vorwort . . . . .	Seite VII
Abfürzungen und Literaturverzeichnis . . . . .	XV
Einleitung . . . . .	1

### I. Lebensmittelgesetz.

1. Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927. Wortlaut und Gliederung . . . . .	7
2. Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927 mit Kommentierung . . . . .	20
3. Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. . . . .	181
4. Verordnung vom 30. September 1927, betr. äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln. . . . .	185
5. Konservierungsmittel . . . . .	199
6. Vorläufige Vereinbarungen über einige Lebensmittel:	
a) Gemüse- und Obstkonserven . . . . .	205
Mindesteinwagen . . . . .	205
Benennung und Inhaltsbeschaffenheit der Gemüse- und Pilzkonserven . . . . .	208
Benennung und Inhaltsbeschaffenheit der Früchtekonserven . . . . .	217
b) Marmeladen, Konfitüren. (Beisätze zur Beurteilung) . . . . .	222
c) Gelees. (Desgl.) . . . . .	224
d) Obstkraut. (Desgl.) . . . . .	226
e) Zuckerwaren und Marzipanwaren. (Desgl.) . . . . .	227

	Seite
f) Speiseeis. (Beisätze zur Beurteilung.) . . . . .	242
g) Gebäckorten. (Desgl.) . . . . .	243
h) Kakaowaren . . . . .	245
i) Kaffee-Ersatzstoffe . . . . .	252
k) Feinkostartikel . . . . .	258
l) Eier . . . . .	260

## II. Fleisch und Fleischwaren.

1. Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 . . . . .	262
2. Bekanntmachung, betr. gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch, vom 18. Februar 1902, 4. Juli 1908 und 14. Dezember 1916 . . . . .	276
3. Ausführungsbestimmungen D . . . . .	277
4. Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 . . . . .	283
5. Bekanntmachung dazu . . . . .	286
6. Runderlaß, betr. Fleisch unreifer Kälber . . . . .	286
7. Erlaß, betr. Verkehr mit Hackfleisch . . . . .	287
8. Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 10. September 1926, betr. Hackfleisch . . . . .	288
9. Erlaß vom 18. April 1925, betr. Wasserzusatz zu Hackfleisch und Kochwürsten . . . . .	290
Anlage, enthaltend Grundsätze für die Beurteilung	292
10. Verordnungen dazu:	
a) Schwaben und Neuenburg, vom 10. Februar 1927	294
b) Mittelfranken, vom 4. März 1927 . . . . .	295
c) Sachsen . . . . .	295
d) Anhalt, vom 15. Februar 1926 . . . . .	296
11. Erlaß vom 17. Juli 1925, betr. a) Zusatz von Mehl,	
b) Zusatz von Benzoesäure und benzoesaurem Natrium zu Fleischsalat und Mayonnaisé . . . . .	296

## Inhaltsverzeichnis.

XI  
Seite

12. Runderlaß vom 3. April 1926, betr. Verwendung von Mehl bei Fleischsalat und Mayonnaise . . . . .	299
13a. Bundesratsverordnung vom 25. Oktober 1927 und 11. November 1924, betr. Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel . . . . .	300
13b. Zweite Verordnung, betr. Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel, vom 11. November 1924 . . . . .	302

### III. Fette, Käse und ihre Ersatzmittel.

1. Gesetz, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 . . . . .	303
2. Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1897 und 23. Oktober 1912 . . . . .	319
3. Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1915 (Zusatz von Stärke) . . . . .	326
4. Grundsätze, betr. die Trennung der Geschäftsräume	327
5. Bundesratsverordnung vom 16. Juli 1916 zu 5 . . . . .	328
6. Preussischer Runderlaß ebendazu vom 22. Oktober 1926 . . . . .	329
7. Erlaß des Reichskanzlers vom 6. April 1900, betr. handförmigen Streifen . . . . .	331
8. Preussischer Runderlaß hierzu vom 5. November 1926	333
9. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bezeichnung ausländischer Gebinde, vom 9. September 1915	334
10. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 17. November 1908, betr. gelb gefärbte Pflanzenfette . . . . .	335
11. Aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902/4. Juli 1908, betr. Selbstfärbung der Margarine . . . . .	337
12. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Wassergehalt der Butter, vom 1. März 1902 . . . . .	337
13. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitung vom 26. Juni 1916, 10. März 1920 und 28. April 1921	338

**XII****Inhaltsverzeichnis.**

	<b>Seite</b>
14. Preussischer Erlass, betr. Rindenschicht bei Gorgonzoläse . . . . .	340

**IV. Süßstoff.**

1. Süßstoffgesetz vom 14. Juli 1926 . . . . .	342
2. Durchführungsbestimmungen vom 24. Juli 1926 . .	345
3. Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 4. August 1926 . . . . .	350
4. Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 16. Januar 1926 . . . . .	353
5. Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 18. November 1927 . . . . .	354

**V. Essigsäure.**

Verordnung, betr. Verkehr mit Essigsäure, vom 14. Juli 1908 . . . . .	355
---	-----

**VI. Kaffee, Schokolade.**

1. Verordnung, betr. Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891	357
2. Preussischer Erlass vom 7. August 1925, betr. einheitliche Bezeichnungen für Kaffee und Kaffeemischungen . . . . .	358
3. Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 4. Februar 1896 (mit preussischem Rundschreiben vom 23. März 1926), betr. 1. Fariglasurmittel für Kaffee und Kaffee-Erfrischstoffe, 2. Kaffee-Effenz . . . . .	359
4. Preussischer Kunderlaß, betr. Kaffee-Effenz, vom 6. November 1926 . . . . .	361
5. Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade vom 11. Dezember 1925 . . . . .	362
6. Bundesratsverordnung, betr. den Verkehr mit Kakao-schalen, vom 19. August 1915 und 9. März 1917. .	363

	<b>XIII</b>
	<b>Seite</b>
7. Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoshalen zum Genuße für den Menschen vom 21. August 1915 . . . . .	365
<b>VII. Milch.</b>	
Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 . . . . .	366
<b>VIII. Beleuchtungsmittel.</b>	
1. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 . .	369
2a. Bekanntmachung, betr. Kleinhandel mit Kerzen, vom 4. Dezember 1901 . . . . .	370
2b. Bekanntmachung, betr. Änderung der Kleinhandelsverordnung für Kerzen, vom 25. September 1926 . .	372
<b>IX. Blei- und zinkhaltige Gegenstände.</b>	
Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 . . . . .	373
<b>X. Farben.</b>	
Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitschädlicher Farben	377
<b>XI. Futtermittel.</b>	
Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln . . . . .	381
<b>XII. Arzneimittel.</b>	
Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 . . . . .	383
<b>XIII. Unlauterer Wettbewerb.</b>	
Gesetz, betr. unlauteren Wettbewerb, vom 7. Juni 1909	390
<b>XIV. Warenzeichen.</b>	
Gesetz zum Schutze der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894, 7. Dezember 1923 und 21. März 1925 . . . . .	395

## XV.

Radrider Abkommen vom 14. April 1891 und 2. Juni 1911 mit Gesetz über Beitritt des Reichs in Band II (Getränkegesetz) Seite 26 ff.

## XVI.

Verfallener Vertrag in Band II (Getränkegesetz) Seite 31.

Die Gesetze, betr. Wein (weihnähnliche und weinhaltige Getränke), Bier und bierähnliche Getränke, Branntwein und Trinkbranntwein, Absinth sowie betr. kohlensäure Getränke (Normalentwurf des Bundesrats) sind im Band II (Getränkegesetz) enthalten.

## Nachtrag zu den Getränkegesetzen.

## I. Zum Weingesetz.

1. Bezeichnung von Schaumweinen . . . . .	398
2. Französische Schaumweine . . . . .	398
3. Verbot der Einfuhr von gezuckertem Sherrywein . .	399
4. Nichtangabe des Alkoholgehalts auf Weinbrandetiketten	400
5. Änderung des § 27 des Weingesetzes . . . . .	402

## II. Zum Branntweinmonopolgesetz.

1. Alkoholgehalt von Punschessenzen . . . . .	402
2. Begriffsbestimmungen für Spirituosen . . . . .	404

## III. Zum Biersteuergesetz.

1. Verwendung von Süßstoff . . . . .	405
--------------------------------------	-----

Alphabetisches Sachregister . . . . .	406
---------------------------------------	-----

## Abkürzungen und Literaturverzeichnis.

- AG.** . . . . . Amtsgericht.  
**Begr.** . . . . . Amtliche Begründung zum Gesetzentwurf.  
**DSZ.** . . . . . Deutsche Juristenzeitung.  
**DR.** . . . . . Deutsche Richterzeitung.  
**Deutsches Nahrungsmittelbuch.** 3. Auflage. Heidelberg 1922,  
 Universitätsbuchhandlung.  
**Entwürfe zu Festsetzungen über Lebensmittel.** Herausgegeben  
 vom Reichsgesundheitsamt.  
**E.** . . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf-  
 sachen.  
**FBG.** . . . . . Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900.  
**HR.** . . . . . Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Ge-  
 biete des Strafrechts.  
**JR.** . . . . . Juristische Rundschau.  
**JW.** . . . . . Juristische Wochenschrift.  
**KB.** . . . . . Bericht der Reichstagskommission.  
**LG.** . . . . . Landgericht.  
**LMG.** . . . . . Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927.  
**Lebhin** . . . . . Verkehr mit Heilmitteln und Giften. Berlin  
 1900, August Hirschwald.  
**Lebhin u. Baum:** Deutsches Nahrungsmittelrecht. In 2 Bänden.  
 Berlin 1907, J. Suttentag.  
**MargG.** . . . . . Gesetz, betr. Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz  
 und Ersatzmitteln.  
**Reyer u. Finkelnburg:** Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs-  
 mitteln, vom 14. Mai 1879. Berlin 1885,  
 Springer.  
**RMG.** . . . . . Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879.

**XVI**      **Abkürzungen und Literaturverzeichnis.**

- OLG.** . . . . . **Oberlandesgericht.**  
**pr.** . . . . . **preussisch.**  
**R.** . . . . . **Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.**  
**RG.** . . . . . **Reichsgerichtsburtell.**  
**RGBl.** . . . . . **Reichsgesetzblatt.**  
**RGBl. I oder II:** **Reichsgesetzblatt Teil I oder II.**  
**RGD.** . . . . . **Reichsgewerbeordnung.**  
**Sonnenfeld.** . . . **Handel mit Drogen und Giften. 3. Auflage. Berlin 1926, Walter de Gruyter.**  
**Stenglein** . . . **Strafrechtliche Nebengesetze. 4. Auflage. Berlin 1911, Liebmann.**  
**StrGB.** . . . . . **Strafgesetzbuch.**  
**UWG.** . . . . . **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.**  
**Ber.** . . . . . **Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, Beilage.**  
**Würzburg** . . . **Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche und in den einzelnen Bundesstaaten. Berlin 1894.**

---

**N a c h t r a g.**

Während der Drucklegung dieses Bandes erschien:  
**Holtzhöfer u. Judenack: Lebensmittelgesetz. Berlin 1927, Carl Heymann.**

---

## Einleitung.

---

Wie die Reichsregierung in der Begründung zu dem Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes ausführte, hatte sich schon im ersten Jahrzehnt der Reichsgesetzgebung die Überzeugung durchgesetzt, daß der Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitschädigung und vor betrügerischer Übervorteilung im Verkehr mit Lebensmitteln nicht dem freien Spiele der Kräfte überlassen bleiben darf, sondern durch staatliche Maßnahmen gesichert werden muß. So entstand das Nahrungsmittelgesetz, das sich im allgemeinen gut bewährt hat. Im Laufe der Zeit sind zahlreiche Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln entstanden, die eine immer wirksamere Durchführung des Gesetzes ermöglicht haben.

Dank der Tätigkeit dieser Anstalten sind die größten Mißstände im Lebensmittelverkehr, namentlich der Vertrieb gesundheitschädlicher Nahrungs- und Genussmittel, immer seltener, aber auch die Fälschungen und Täuschungen dank den verfeinerten analytischen Untersuchungsverfahren immer schwieriger geworden. Somit konnte es sich bei der Nachprüfung dieses Gesetzes nicht um eine grundlegende Neugestaltung handeln, sondern nur um eine Ausfüllung der Lücken, die sich fühlbar gemacht haben, und um die Verwertung der Erfahrungen, die im Laufe von mehreren Jahrzehnten gesammelt worden sind.

Als der wesentlichste Mangel des Nahrungsmittelgesetzes wurde von den Gewerbe- und Handelsreisen die Unsicherheit darüber empfunden, was im Einzelfall erlaubt

oder verboten ist. Das Nahrungsmittelgesetz hatte die Herstellung und den Vertrieb von gesundheitschädlichen, verdorbenen, nachgemachten und verfälschten Nahrungs- und Genußmitteln unter Strafe gestellt. Die Entscheidung darüber, unter welchen Umständen ein Lebensmittel als gesundheitschädlich, verdorben, nachgemacht oder verfälscht anzusehen ist, fiel aber lediglich den Gerichten zu. Dabei sind widersprechende Beurteilungen seitens verschiedener Sachverständiger und verschiedener Gerichte unvermeidlich geblieben und durch die schon vor langer Zeit unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamts ausgearbeiteten „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich“ ebensowenig ganz beseitigt worden wie durch das vom Bunde Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler herausgegebene „Deutsche Nahrungsmittelbuch“. Nur durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die Beurteilung der einzelnen Gruppen von Lebensmitteln, wie sie sich in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Österreich, Spanien und Frankreich bewährt haben, werden sich diese Mißstände beseitigen lassen. Für einige Lebensmittel sind derartige Festsetzungen bereits durch Sondergesetze — namentlich das sogenannte Margarinegesetz (Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichsgesetzbl. S. 475) und das Weingesez vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) — getroffen worden; im allgemeinen aber wird zur raschen Anpassung an die veränderlichen Verhältnisse der Verordnungsweg vorzuziehen und die gesetzliche Grundlage dafür durch eine Erweiterung der §§ 5, 6 des Nahrungsmittelgesetzes zu schaffen sein.

Eine zweite Lücke zeigt das Gesetz darin, daß es ein Verbot irreführender Bezeichnung von Lebensmitteln nur für das Feilhalten verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel, nicht aber allgemein ausspricht; diese Lücke war inzwischen durch die Verordnung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 588) ausgefüllt worden, deren Einarbeitung in das neue Lebensmittelgesetz geboten erschien. Auch der § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, der das Feilhalten und den Verkauf verfälschter und verdorbener Getränke und Waren ganz allgemein, ohne Rücksicht auf das subjektive Verhalten des Täters, unter Strafe stellt und damit weiter geht als § 10 des Nahrungsmittelgesetzes, ist in das neue Gesetz eingearbeitet worden. Das gleiche gilt von der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380), soweit sie nahrungsmittelpolizeiliche Bedeutung hatte, also etwa in dem Umfang, wie sie in die Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 708) als III. Abschnitt aufgenommen worden war.

Die der Begründung des Entwurfes im wesentlichen entnommenen Ausführungen erweiterte in der Reichstagskommission ein Regierungskommissar (Geheimrat Melior) noch dahin, daß das Nahrungsmittelgesetz deshalb nicht immer zu voller Auswirkung gelangen konnte, weil der polizeilichen Kontrolle im allgemeinen nur die Verkaufsräume unterworfen waren, die Produktionsstätten dagegen nur in ganz besonderen Fällen, nämlich dann, wenn der Inhaber gewisse Freiheitsstrafen erlitten hatte. Diesem Mangel soll der § 7 abhelfen, indem er die Beamten und Sachverständigen der Polizei ermächtigt, auch diejenigen Räume zu besichtigen, in denen die Lebensmittel

hergestellt werden. Auf diejenigen Räume, in denen Bedarfsgegenstände hergestellt werden, erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

Als wesentlichster Mangel des Nahrungsmittelgesetzes wurde allgemein empfunden, daß es Herstellung und Vertrieb von gesundheitschädlichen, verdorbenen, nachgemachten und verfälschten Nahrungs- und Genussmitteln unter Strafe gestellt hat, ohne im einzelnen zu bestimmen, unter welchen Umständen der strafrechtliche Tatbestand gegeben ist. Hierüber zu entscheiden, war lediglich Sache der Gerichte, die vielfach auf die einander widersprechenden Gutachten verschiedener Sachverständiger angewiesen sind. Der hieraus sich ergebenden Rechtsunsicherheit kann nur durch rechtsverbindliche Festsetzungen abgeholfen werden, die nach § 5 des Entwurfs die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats für die einzelnen Gruppen von Lebensmitteln erlassen soll. Mit den Vorarbeiten für diese Ausführungsbestimmungen ist bereits vor dem Kriege begonnen worden, indem das Reichsgesundheitsamt Entwürfe zu Festsetzungen über Honig, Speisefette, Speiseöle, Eßig, Käse, Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe aufgestellt hat. Diese Entwürfe sind im Reichsgesundheitsamt unter Zugiehung beteiligter Wirtschaftsprüfungsgremien durchberaten und im Buchhandel erschienen. Das Reichsgesundheitsamt konnte sich dabei auf mancherlei Vorarbeiten stützen, die sowohl die Fachwissenschaft in den „Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für das Deutsche Reich“ wie auch Industrie und Handel in dem von dem Bunde Deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -Händler herausgegebenen „Deutschen Nahrungsmittelbuch“ geleistet haben.

Auch insofern bringt das Lebensmittelgesetz einen Fortschritt, als einige für die besonderen Verhältnisse der Kriegswirtschaft notwendig gewesene Verordnungen, die bisher neben dem Lebensmittelgesetz in Geltung waren, soweit sie entbehrlich sind, beseitigt werden sollen, im übrigen in den Entwurf eingearbeitet worden sind. So soll hinfort das Lebensmittelgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen und in Verbindung mit seinen Nebengesetzen, nämlich dem Fleischbeschaugesetz, dem Margarinegesetz und dem Weingesez, das gesamte, bisher in zahllose Einzelbestimmungen zersplitterte Rechtsgebiet der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zusammenfassen.

Wie ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis lehrt, ist leider bislang von der Zusammenfassung noch wenig zu sehen. Es sind zwar einige Bestimmungen in das neue Gesetz aufgenommen worden, aber die Zerfahrenheit ist doch noch immer groß und die Gesetzmacherei so unermülich, daß nur wenig Berufene sich in diesem Labyrinth zurechtfinden.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetz ist die weitgehende Bevollmächtigung der Behörden zum Erlass von verbindlichen Begriffsbestimmungen.

Richtig ist, daß die jetzt gewählte Form der Ausführungsbestimmungen durch den Verordnungsweg leichter zu handhaben ist, als die Änderung eines Gesetzes und auch der Entwicklung der Technik leichter folgen kann. Dem gegenüber steht aber auch die Gefahr, daß die Ansichten einzelner beamteter Personen einen ungesund hohen Einfluß erlangen können, auch wenn man von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgeht, daß diese Beamten das Beste wollen. Daß aber der einzelne für das Beste hält, ist es leider nicht immer.

Die von den beteiligten Berufsständen in oft langen Instanzenzügen ersuchten höchstgerichtlichen Entscheidungen müssen darum immer noch als der beste Ausdruck des Willens des Gesetzgebers gelten und als zuverlässige Auslegung dessen, was die Allgemeinheit erwartet.

Wie bereits im Vorwort zum zweiten Band dieses Werkes, der schon vor etwa zwei Jahren erschien gesagt wurde, wird dem Richter jetzt statt der Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld vielfach nur mehr die Festsetzung des Strafmaßes verbleiben.

Wenn die Verordnungen sich aber nicht als Versteinerungen geben, sondern willig den wechselnden Bedürfnissen des Lebens folgen werden, dann sollen sie gern als zweckmäßige Form zur Schaffung einer vergrößerten Rechtssicherheit im Verkehr mit Lebensmitteln begrüßt werden.

Das alte Gesetz war in gesetzestechnischer Beziehung insofern besser als das neue, weil es die Rechtsprechung nicht durch (notwendig unvollkommene) Definitionen beengte, zumal das Leben stets Neues schafft, das dann später gewaltsam in eine veraltete Form gepreßt werden soll. Gerade die wiederholt zulage getretenen wechselnden Umschreibungen von Rechtsbegriffen durch die höchsten Gerichte, wie sie auch dieser Kommentar an verschiedenen Stellen bringt, sind ein Beweis für die Unzweckmäßigkeit der gesetzlichen Verankerung von Begriffen. Derartige Festlegungen befördern die Abnutzung eines Gesetzes stark. Das alte Nahrungsmittelgesetz hätte nicht 48 Jahre maßgeblich bleiben können, wenn nicht die auch damals fast geglückten Versuche der Festlegungen noch im letzten Augenblick vereitelt worden wären.

Es ist kaum anzunehmen, daß das vorliegende Gesetz eine ebenso lange Lebensdauer haben wird wie das alte.

## I.

**Lebensmittelgesetz.****1. Gesetz****über den Verkehr mit Lebensmitteln und  
Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz).**

Vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134).

(Wortlaut und Gliederung.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

**§ 1.****Begriff Lebensmittel.**

Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Vinderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

## § 2.

**Begriff Bedarfsgegenstand.**

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Ess-, Trink-, Kochgeschirr** und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;
2. **Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;**
3. **Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Perlen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;**
4. **Petroleum;**
5. **Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;**
6. **andere Gegenstände, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags bezeichnet.**

## § 3.

**Gesundheitliche Verbote.**

Es ist verboten,

1. a) **Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;**

- b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. a) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszufehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;
- b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

#### § 4.

##### **Wirtschaftliche Verbote.**

Es ist verboten,

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 5 Nr. 4 getroffenen Festsetzungen ergibt;
3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

## § 5.

**Vollmacht zu Ausführungsbestimmungen.**

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Reichstags

1. zum Schutze der Gesundheit verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß
  - a) Lebensmittel für andere auf bestimmte Weise gewonnen, hergestellt, zubereitet, verpackt, aufbewahrt oder befördert werden,
  - b) Lebensmittel von bestimmter Beschaffenheit angeboten, zum Verlaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,
  - c) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art von bestimmter Beschaffenheit hergestellt, angeboten, zum Verlaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,
  - d) gesundheitschädliche Farben für bestimmte Zwecke verwendet oder unter einer ihre gesundheitschädliche Beschaffenheit verschleiern den Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung angeboten, zum Verlaufe vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
2. verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß Gegenstände oder Stoffe, die zur Nachmachung oder Verfälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder deren Verwendung bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln un-

- zulässig ist, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
3. vorschreiben, daß und wie auf den Packungen oder Behältnissen, in denen Lebensmittel an den Verbraucher abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über denjenigen, der sie in den Verkehr bringt, über die Zeit der Herstellung sowie über den Inhalt nach Art und nach Maß, Gewicht oder Anzahl oder einem anderen Maßstab für den Gebrauchswert angebracht werden;
  4. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen und Grundsätze darüber festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;
  5. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

#### § 6.

##### **Anhörung des Reichsgesundheitsrates.**

Vor Erlass von Verordnungen nach § 2 Nr. 6 und § 5 ist der Reichsgesundheitsrat, verstärkt durch Sachverständige aus den Kreisen der Erzeuger, der Händler, der Verbraucher und der Fachwissenschaft, zu hören.

#### § 7.

##### **Polizeiliches Überwachungsrecht.**

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Be-

amten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbcheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten; in den nach § 11 Abs. 3 aufzustellenden Grundsätzen kann angeordnet werden, daß bei bestimmten Arten von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ein Teil der Probe auch dann zurückzulassen ist, wenn der Besitzer zu verzichten bereit ist.

Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuße bestimmt sind, beschränkt sich die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme

auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden.

Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerkes und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

#### § 8.

##### **Befugnisse der Landesregierungen.**

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Polizeibehörde ihre Sachverständigen ermächtigen kann, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitskeimern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

#### § 9.

##### **Auskunftspllicht der Betriebe.**

Die Inhaber der im § 7 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die

Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 7 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszubändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

#### § 10.

##### **Schwiegenheitspflicht der Sachverständigen und Beamten.**

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 7 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind.

Die Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

#### § 11.

##### **Zuständigkeit der Behörden.**

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für die im § 7 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

Vandesrechtliche Bestimmungen, die den Behörden weitergehende Befugnisse als die im § 7 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Die Reichsregierung stellt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit, fest.

### § 12.

#### **Strafbestimmungen wegen Lebensmittelvergehen.**

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3 oder einer nach § 5 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt an Stelle des Gefängnisses Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

### § 13.

#### **Strafbestimmung wegen Lebensmittelvergehen.**

Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 4 oder einer nach § 5 Nr. 2, 3 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten

und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

#### § 14.

##### **Einziehung oder Vernichtung.**

In den Fällen des § 12 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 13 kann dies geschehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### § 15.

##### **Betriebsunterfagung.**

Ergibt sich in den Fällen der §§ 12, 13, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise unterfagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verflossen sind.

Wer der Unterfagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

**§ 16.**

**Bekanntmachung des Urteils.**

In den Fällen der §§ 12, 13 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag an oder in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

**§ 17.**

**Strafbestimmung wegen Auskunftsverweigerung.**

Wer der durch § 9 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

**§ 18.**

**Strafbestimmung gegen Verletzung der Verschwiegenheit.**

Wer der durch § 10 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

**§ 19.**

**Betrifft Nebengesetze.**

Im § 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erfab-

mitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) und im § 27 Abs. 1 des Weingefetzes vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393) treten an Stelle der Worte „bis zu drei Monaten“ die Worte „bis zu einem Jahre“.

### § 20.

#### **Erfassungspflicht für Kosten der Untersuchung.**

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

### § 21.

#### **Verteilung der Geldstrafen.**

Sind die technischen Unterlagen für eine Verurteilung durch eine öffentliche Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln erbracht worden, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt; kommen mehrere Anstalten oder mehrere Kassen in Betracht, so sind die Beträge angemessen zu verteilen.

### § 22.

#### **Untersuchung bei Einfuhr.**

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Untersuchung bestimmter Lebensmittel bei der Einfuhr anordnen.

§ 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 23.

**Ausländische Lebensmittel.**

In den nach §§ 5, 22 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

§ 24.

**Inkrafttreten.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten der § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145), die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genusmitteln vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 588) und der III. Abschnitt der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 706) außer Kraft. Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des § 5 dieses Gesetzes.

Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf die im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats mit Inkrafttreten der nach § 5 Nr. 1 bis 5 zu erlassenden Verordnungen die durch diese Verordnungen ersetzten Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 405), des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (RGBl. I S. 557) und des Gesetzes, betreffend die

Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (RGBl. S. 277) außer Kraft setzen.

Berlin, den 5. Juli 1927.

Der Reichspräsident.  
von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern.  
Dr. von Reubell.

## 2. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz).

Vom 5. Juli 1927.

(K o m m e n t a r.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### § 1.

Lebensmittel<sup>1)</sup> im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt<sup>2)</sup> sind, in unverändertem oder zu ereitetem oder verarbeitetem<sup>3)</sup> Zustand von Menschen<sup>4)</sup> gegessen oder getrunken<sup>5)</sup> zu werden, soweit sie nicht überwiegend<sup>6)</sup> zur Beseitigung, Linderung<sup>7)</sup> oder Verhütung<sup>8)</sup> von Krankheiten bestimmt sind.

Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.<sup>9)</sup>

1. Die Begriffe „Nahrungsmittel“ und „Genusmittel“ sind in der neueren Zeit, auch in der Gesetzesprache, mehr und mehr unter dem Begriff „Lebensmittel“ zusammengefaßt worden. Diesem Sprachgebrauch zu folgen, erscheint schon deshalb zweckmäßig, weil die Abgrenzung zwischen Nahrungsmitteln und Genussmitteln in vielen Fällen schwierig und zugleich entbehrlich ist; denn weder in dem bisherigen Gesetz noch in den neuen Bestimmungen werden Nahrungsmittel und Genussmittel rechtlich verschieden behandelt. Es handelt sich also um einen einheitlichen Begriff, der am besten durch das Wort „Lebensmittel“ wiedergegeben wird. Indessen empfiehlt es sich, den Umfang dieses Begriffes im Gesetze selbst möglichst genau festzulegen, um Zweifeln bei der Anwendung vorzubeugen. Dabei wird man den Grundsätzen folgen können, die sich in der Rechtsprechung für die Abgrenzung des Begriffes der Nahrungs- und Genussmittel herausgebildet haben. Danach gehören zu den Lebensmitteln nicht nur die eigentlichen Speisen und Getränke, sondern auch deren Rohstoffe und Vorerzeugnisse, die von Menschen erst genossen werden, nachdem sie — sei es für sich oder in Verbindung mit anderen Stoffen — zubereitet oder verarbeitet worden sind, wie z. B. lebendes Schlachtvieh, Getreide, Hefe, Backpulver, Gewürze, Limonadeneffenzen, Konditorfarben, Konservierungsmittel für Lebensmittel usw. **Maßgebend muß dabei die Zweckbestimmung der einzelnen Ware sein, so daß z. B. solche Kartoffeln, die zweifellos als Viehfutter bestimmt sind, dem Gesetze ebensowenig unterliegen wie für textilindustrielle Verwendung bestimmte Weinsäure.** (Begr.)

Der Begriff des Lebensmittels deckt sich vollkommen mit dem des bisherigen Gesetzes: Nahrungs- und Genussmittel. Die alten Entscheidungen des Reichsgerichts hierüber sind daher noch maßgeblich. Ihr Inhalt ist zu einem guten Teil in den jetzigen Gesetzestext mitaufgenommen. Auch die in dem

bereits vor zwei Jahren erschienenen zweiten Bande dieser Sammlung (Getränkegesetz) S. 1 in Anm. 1 zu § 1 wiedergegebene Definition stimmt zum Teil wörtlich mit Abs. 1 erster Teil überein:

„Lebensmittel sind zum menschlichen Gebrauche bestimmte Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate oder fertige Speisen, die bei ordnungsmäßiger Verwendung aufgebraucht werden und bestimmt sind, das Leben zu unterhalten oder einen Genuß durch körperliches Genießen zu bereiten. Alles, was wir essen und trinken, gehört dazu.“

Was nicht gegessen oder getrunken wird, ist also nicht Lebensmittel im Sinne des § 1, soweit nicht Abs. 2 Platz greift.

Gasförmige Stoffe, etwa Luft, oder Inhalationen fallen nicht unter dieses Gesetz, ebensowenig Parfüms, Badeessenzen und ähnliches.

Zweifelhaft könnte erscheinen, ob gelutschte Bonbons der Definition des Lebensmittels entsprechen. Wenn auch zugegeben ist, daß das Lutschen weder mit Essen noch Trinken sich deckt, so ist andererseits doch nicht fraglich, daß nach allgemeiner Sprach- und Verkehrsauffassung die Bonbons Lebensmittel sind, die meist der früheren Unterart der Genußmittel zugehören.

Ein Mangel der gesetzlichen Definition ist auch, daß die Klistiere nicht darunter fallen. Zwar ist die praktische Bedeutung nicht groß, weil diese Art der Ernährung entweder von Ärzten oder doch unter ärztlicher Leitung vorgenommen zu werden pflegt. Aber zu den Arzneimitteln gehört diese bei vielen Kranken notwendige Ernährungsform auch nicht, so daß bedenkliche Zustände, wie z. B. das oft bei den Klistieren verwendete Eigelb, nur aus allgemeinen Gesichtspunkten beurteilt werden können.

Die jetzige Definition für Lebensmittel macht nicht mehr erforderlich, wie beim N. M. G., zwischen Genießen im körperlichen Sinne und Genuß mittels Auge, Ohr, Nase usw. zu unterscheiden.

Dagegen ist jetzt auch das inbegriffen, was früher, da es weder Nährstoffe dem Körper zuführte noch einen Genuß durch Verzehren bereitete, dem Gesetz nicht zweifelstfrei unterstand. Das

## 2. Kommentar zum Gesetz vom 5. Juli 1927. § 1. 23

sind in erster Linie eine Anzahl Hilfsstoffe, die nur mitgegessen oder mitgetrunken werden, weil sie entweder, wie die Farbstoffe, das Auge erfreuen sollen oder, wie etwa Hefe oder Konservierungsmittel, aus dem fertigen Lebensmittel nicht mehr zu entfernen sind. Siehe das Weitere in Anm. 5.

2. Das jetzige Gesetz setzt die Bestimmung zum menschlichen Genuß als alleinige Bedingung für die Unterstellung unter seine Vorschriften fest. Die Eignung zu Ernährungszwecken wird nicht durchaus erfordert. Bei sehr vielen Fällen ist aber vorauszusehen, daß die Zweckbestimmung nicht immer klar hervortreten wird. Zwar wird mangels einer gegenteiligen Angabe auf den fraglichen Waren stets angenommen werden können, daß alles, was ein Lebensmittelgeschäft feilhält, zu menschlichem Genuße bestimmt ist, wie auch sonst aus Angeboten oder Druckfachen (Listen) meist unmißverständlich der Gebrauchszweck zu ersehen sein wird; aber es bleiben genug Möglichkeiten, z. B. in Gemischtwarenhandlungen besonders des flachen Landes, die etwa vorgebrachte Behauptung, die fragliche Ware diene gar nicht menschlichen Ernährungszwecken, sondern sei für andere Verwendung bestimmt, sachlich nachprüfen zu müssen.

Hier sei darum kurz skizziert, welche objektiven Eigenschaften einem Lebensmittel innewohnen sollen.

Nahrung ist alles das, was wir für unsere Ernährung gebrauchen und zu diesem Zwecke essen oder trinken. Die Nahrung wird aus den verschiedenartigsten Nahrungsmitteln oder Lebensmitteln zusammengesetzt. Diese bilden das Rohmaterial für die Mahlzeiten und bedürfen meist noch einer Vorbereitung, um genußfertig zu sein.

Diese Lebensmittel (im physiologischen Sinne) sind charakterisiert durch den Gehalt an gewissen chemischen Verbindungen, die den Nährwert ausmachen und Nährstoffe heißen.

Die Hauptrepräsentanten der Nährstoffe sind

Wasser,

Eiweißstoffe,

Fett,

Kohlehydrate (Zucker, Stärke),

Mineralstoffe (Salze, wie phosphorsaure Salze, Eisen,  
Kalkverbindungen usw.).

Daneben kennen wir eine Anzahl von Stoffen, die weniger der Kraftzeugung durch den Verbrennungsprozeß und der Ergänzung bzw. Erneuerung der Körpergewebe dienen, als vielmehr andere Funktionen erfüllen, bei deren Mangel sich erhebliche Störungen im Wohlbefinden einstellen können, die aber nicht geeignet sind den Hunger zu stillen, und damit die wichtigste Eigenschaft eines Lebensmittels nicht haben.

Solche Stoffe nennen wir Ergänzungsnährstoffe.

Eisen, Kalk, Lecithin, Vitamine sind Beispiele für diese Körperklasse. Sie finden sich in der Regel in ausreichenden Mengen in den Lebensmitteln vor.

Um objektiv als Lebensmittel anerkannt zu werden, müssen die betreffenden Stoffe alle oder mehrere oder doch wenigstens einen Nährstoff in Mengen bieten, daß eine vernünftige Dosierung den jeweiligen Nahrungseffekt zu gewähren vermag.

Von älteren, noch maßgeblichen prinzipiellen Entscheidungen des Reichsgerichts seien folgende genannt:

R.G. vom 10. Juli 1882 (R. IV 684). Hopfen ist Nahrungsmittel, wenn er auch noch mit anderen Stoffen erst verarbeitet werden muß.

R.G. vom 9. April 1881 (R. III 220), R.G. vom 12. Juli 1883 (R. V 514). Nahrungsmittel sowohl in fester wie flüssiger Form dienen der Ernährung des menschlichen Körpers.

Genußmittel sind von Menschen genossene Stoffe, die nicht der Ernährung zu dienen brauchen.

Genießen ist im eigentlichen, nicht im un-eigentlichen Sinne zu verstehen.

## 2. Kommentar zum Gesetz vom 5. Juli 1927. § 1. 25

Die Genussmittel müssen dem menschlichen Körper zugeführt und im Genuße verbraucht werden. Blumen gehören also nicht dazu.

RG. vom 10. Juli 1882 (R. IV 684). Vorhergehende Zubereitung ist für den Nahrungsmittelbegriff nicht erforderlich.

RG. vom 16. April 1888, RG. vom 24. Februar 1890 (R. I 385). Zur Saat ausgelegte Kartoffeln sind solange ein Nahrungsmittel, wie sie dafür tauglich sind.

RG. vom 2. Juli 1881 (R. III 456). Auch ganze Weizenkörner oder Gerste sind Nahrungsmittel.

RG. vom 1. Juni 1893. Getreide ist ein Rohstoff, der als Nahrungsmittel gilt.

RG. vom 2. Dezember 1886 (R. VIII 721), RG. vom 1. Juli 1884 (R. VI 488), RG. vom 6. Oktober 1892 (E. XXIII 242). Lebende Tiere als Schlachttiere sind Nahrungsmittel.

RG. vom 28. Mai 1900 (E. XXXIII 301) sowie RG. vom 29. September 1900 (ib. S. 386) erklären Hefe als Nahrungsmittel.

3. Wie die in Anm. 2 aufgeführten Entscheidungen des RG. zeigen, hat auch das RMG. bereits alle Rohstoffe mit umfasst, gleichgültig welcherlei Vorbereitungen für den unmittelbaren Genuß noch zu treffen waren.

§ 1 Abs. 1 spricht das jetzt klar aus, daß es gleichgültig sei, ob die „Stoffe“

unverändert,  
zubereitet oder  
verarbeitet

worden sind.

Als „Stoffe“ sind hier sowohl Rohstoffe, Naturerzeugnisse als mehr oder weniger weitgehend für den unmittelbaren menschlichen Verzehr vorbereitete Halb- oder Fertigerzeugnisse zu verstehen: nicht nur das Getreide Korn, auch das Mehl oder der Grieß, sondern auch das Gebäck oder die Teigware oder der Brei sind Stoffe im obigen Sinne.

Unverändert sind die Stoffe, solange sie sich in dem Zustande befinden, in dem die Natur sie uns bietet.

Ein Reinigungsprozeß ändert hier nichts, gleichgültig ob er durch Waschen oder Sieben oder ähnliche Handlungen vollzogen wird.

Zubereiten und Verarbeiten gehen oft ineinander über, was rechtlich bedeutungslos ist. Meist wird aber Verarbeiten die industrielle Weiterbehandlung des Rohstoffes bezeichnen, während Zubereitung mehr ein Ausdruck für die genußfertige Herstellung ist. Verarbeiten ist also mehr gewerblich, Zubereiten mehr kochenmäßig. Völlig verschieden hiervon ist der pharmazeutische Begriff der Zubereitung, wie er zurzeit in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 umschrieben ist. Während bei dieser die Form der Zubereitung von Bedeutung ist, handelt es sich im LMG. nur um die Tatsache der Zubereitung, gleich in welcher Form sie erfolgte.

4. Nur menschliche Lebensmittel unterliegen dem LMG. Der Verkehr mit tierischen Nahrungsmitteln findet seine Regelung durch das Futtermittelgesetz vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525). Vgl. Teil XI.

Schon zum RMG. hatte das RG. in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß es nur auf menschliche Nahrungs- und Genußmittel Bezug habe (siehe Anm. 2). Gelegentlich kann der menschliche Verwendungszweck fraglich werden. Im allgemeinen dürfte aber, abgesehen von der direkten Offerte, die ganze Umgebung des fraglichen Stoffes erkennen lassen, ob er für Menschen oder Tiere bestimmt ist. Abgesehen davon, daß wir tierische Nahrungsmittel meist oder gewohnheitsmäßig als Futter oder Futtermittel bezeichnen (Futtererbsen im Gegensatz zu Erbsen schlechthin), ist nicht anzunehmen, daß ein Lebensmittelgeschäft, welches als Lieferstelle menschlicher Nahrung aufgemacht ist, Stoffe feilhält, die für Tiere bestimmt sind, es sei denn, daß sie ausdrücklich und unmißverständlich als Tierfutter bezeichnet sind. Vgl. Anm. 2.

## 2. Kommentar zum Gesetz vom 5. Juli 1927. § 1. 27

5. Wie in Anm. 1 ausgeführt, gehören zu dem, was gegessen und getrunken wird, auch die Hilfsstoffe, welche in der fertigen Kost verbleiben, weil sie nicht mehr entfernbar sind.

Hilfsstoffe für die Zubereitung oder Erhaltung oder Aufmachung der Lebensmittel gibt es viele.

Triebmittel sind Hefe und Backpulver, die (abgesehen von der neuerlichen Sonderverwendung der Hefe) zunächst nur mitgenossen werden, weil sie nicht wieder aus den Gebäcken entfernt werden können.

Die Farbstoffe haben zwar nur einen koloristischen Zweck zu erfüllen, müssen aber gleichfalls mitgenossen werden.

Auch die chemischen Konservierungsmittel werden nicht ihrer selbst willen gegessen oder getrunken, wenigstens ihre übergroße Mehrzahl, aber bei ihnen gelingt eine Entfernung vor dem Genuß nur ganz ausnahmsweise.

Hierher gehören noch Streumehle, Backfette, Geliermittel usw., die alle nur eines technischen Zweckes wegen verwendet werden, aber schließlich doch bei den betreffenden Lebensmitteln verbleiben müssen.

Man vergleiche hierzu die Entscheidungen des R. G. vom 28. Mai 1900 (E. XXXIII 301) und vom 29. September 1900 (E. XXXIII 386), betr. Hefe, welche beide bereits die Hefe als „Genußmittel“ im Sinne des R. M. G. anerkannten, obgleich ihr der erforderlich gewesene „Genußwert“ sicherlich nicht innewohnt.

Die Hilfsstoffe waren eben früher nur schwer unterzubringen. Nur einige Sonderbestimmungen in Nebengesetzen befaßten sich mit ihnen, wie das Weingesetz und das Fleischbeschaugesetz.

Den Verkehr mit Hefe regelt übrigens jetzt zu einem Teile das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 (in Bd. 2: Getränkegesetze, S. 214 ff.).

6. Bezüglich der Arzneimittel heißt es in der Begründung:

„Nicht zu den Lebensmitteln gehören jedoch die Arzneimittel. Bei der Abgrenzung der Arzneimittel von den Lebens-

mitteln wird so zu verfahren sein, daß die sogenannten diätetischen Nahrungsmittel, die vorwiegend für die Ernährung von Säuglingen, Greisen, Schwächlichen, Genesenden, Schwangeren oder Stillenden bestimmt sind, zweifellos unter die Lebensmittel und damit unter das Gesetz fallen, damit die Verbraucher namentlich gegen den Bezug verdorbener oder irreführend bezeichneter Nahrungsmittel dieser Art geschützt werden können. Der Entwurf nimmt daher von den Stoffen, die dazu bestimmt sind, gegessen oder getrunken zu werden, nur diejenigen aus, die „überwiegend zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind“. Dadurch fallen solche Lebensmittel, die, wie Wein oder Branntwein, gelegentlich auch als Heilmittel Verwendung finden, ebenso unter das Gesetz wie bloße Vorbeugungsmittel, zu denen man auch manche Nahrungsmittel rechnen könnte, nicht aber solche Stoffe, die, an sich Arzneimittel, doch von manchen krankhaft veranlagten Menschen als Genußmittel genommen werden, wie z. B. Morphinum, Kokain, Äther.“

Der überwiegende Verwendungszweck entscheidet

Es gibt sehr viele Dinge mit mehrfachen, ganz verschiedenartigen Funktionen oder Aufgaben. Z. B. sind die diätetischen Nahrungsmittel arzneimittelartige Lebensmittel, die entweder besonders reich an gewissen, sonst weniger sich findenden Verbindungen sind oder sich durch eine leichter resorbierbare Form oder andere Vorzüge auszeichnen. Bei ihnen soll die Hauptverwendung entscheidend sein, ob sie als Lebensmittel oder Arzneimittel zu gelten haben. Die Entscheidung darüber, welches der Hauptverwendungszweck sei, ist der allgemeinen Verkehrsauffassung zu entnehmen. Kaffee ist in der Hauptsache ein Genußmittel. Es gibt aber auch eine Anzahl Zubereitungen, die den Arzt veranlassen können, Kaffee zu verordnen. Er wird aber den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen müssen, weil er überwiegend ein Lebensmittel ist. Nach R. G. vom 28. Juni 1883 ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sich nach dem etwaigen Verwendungszweck zu erkundigen (durch Drogisten-Jahrbuch 1911 S. 80).

2. Kommentar zum Gesetz vom 5. Juli 1927. § 1. 29

R. G. vom 13. Juli 1881 (E. IV 393). Heilmittel können gleichzeitig auch Nahrungsmittel sein.

R. G. Dessau vom 7. August 1905: „Dem Verkäufer einer Ware kann nicht zugemutet werden, von seinen Kunden Aufklärung darüber zu verlangen, was er mit der Ware machen wolle.“

OLG. Rostock vom 24. September 1926 — II Ha 248/26) — (durch O. R. S. 49):

„Mit Recht bemängelt die Revision, daß das angefochtene Urteil der Frage, ob die Arzneimittel als Heilmittel oder als Kräftigungsmittel abgegeben sind, keine Bedeutung beimißt. Im allgemeinen ist zwar kein besonderes Gewicht darauf zu legen, zu welchem Zwecke die Abgabe erfolgt. Wenn es sich aber um Mittel handelt, die ihrer Beschaffenheit nach sowohl als Heilmittel wie auch als Kräftigungs- bzw. Schönheitsmittel in Frage kommen, ist die Untersuchung dieser Frage von entscheidender Bedeutung.“

OLG. Danzig (II. Strafk.) vom 12. März 1925:

„Kindermehl ist weder ein Arzneimittel noch eine Arznei, sondern ein Nahrungsmittel. Nahrungsmittel und Arzneimittel sind ihrem Wesen nach vollkommen verschieden und scharf zu trennende Begriffe. Ein Nahrungsmittel ist ein Stoff, welcher seiner Zusammensetzung und Wirkung nach lediglich dem Aufbau des Körpers, also der Ernährung, dient. Es ist weiter nichts als ein Nahrungsmittel, welches so beschaffen ist, daß der Körper zu seiner Aufnahme und Verwertung zum Aufbau möglichst wenig Arbeit zu leisten hat. Ein Arzneimittel aber kann nie als Nahrungsmittel verwendet werden; denn es ist stets ein körperfremder Stoff, welcher nicht zum Aufbau des Körpers aufgenommen werden kann, sondern nur zur Anregung oder Aufreizung des Körpers verwendet wird, um dadurch eine der Heilung förderliche Tätigkeit des

Körper auszulösen. Es kann demnach keine Rede davon sein, daß das Kindermehl zu den Arzneien oder Arzneimitteln gerechnet werden könnte. Der Sachverständige glaubte zwar auch Kindermehl als ein Arzneimittel bezeichnen zu dürfen. Er vermochte aber keine überzeugende Begründung für seine Ansicht zu geben. Dem Angeklagten kann nicht geglaubt werden, daß er Kindermehl für ein Arzneimittel gehalten habe. Der Begriff „Arzneimittel“ steht fest und ist, wie auch der Sachverständige bekräftigt hat, jedem Apotheker auf Grund der vorgeschriebenen Vorbildung geläufig. Es besteht daher kein Zweifel, daß auch der Angeklagte als geprüfter und erfahrener Apotheker gewußt hat, daß das von ihm verkaufte Kindermehl kein Arzneimittel im Sinne der genannten (Preistreiberei-) Verordnung, sondern ein Nahrungsmittel ist.“

Das LG. Danzig übersieht in diesem Urteil, daß Arzneimittel und Heilmittel keineswegs sich voll bedeckende Begriffe sind. Arzneimittel ist viel mehr und umfassender als Heilmittel. Z. B. gehören die Vorbeugungsmittel wohl zu den Arzneimitteln, nicht aber zu den Heilmitteln. Auch Nährpräparate haben wohl meist Arzneimittelcharakter, sind aber keine Heilmittel, wenn sie nicht geradezu als solche angeboten werden, wenigstens nicht im Sinne der Verordnung vom 22. Oktober 1901. Vgl. hierzu die sehr reichhaltige Jubilatur bei Sonnenfeld, Handel mit Drogen und Giften (Nr. 64 dieser Sammlung).

7. Mittel zur Beseitigung oder Vinderung von Krankheiten sind Heilmittel, wie die in Vollmacht des § 6 Abs. 2 RGO. ergangene Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380) in § 1 definiert. Sie finden ihre Verkehrsregelung von ganz anderen Gesichtspunkten aus als die Lebensmittel.

Bei ihnen spielt nicht nur die Beschaffenheit eine Rolle, die zurzeit das Deutsche Arzneibuch, VI. Ausgabe, seit 1. Januar 1927 bestimmt, sondern auch die in der Apothekenbetriebsordnung und den Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel